



## **BNA-Stellungnahme zum Entschließungsantrag der SPD vom 19.02.2013 (BT-Drucksache 17/12386)**

### **A. Allgemeines**

Der vorliegende Entschließungsantrag zielt darauf ab, über das Instrument der invasiven Arten ein EU-Importverbot für alle Wildfänge zu erreichen. Er muss vor dem Hintergrund der Bemühungen der EU-Kommission gesehen werden, eine Verordnung zur Einfuhr von invasiven Arten zu erarbeiten.

Die vorgelegten Zahlen zu Importen von Reptilien und Süßwasserfischen nach Deutschland müssen stark infrage gestellt werden. Aus diesen Zahlen lässt sich keineswegs der Schluss ziehen, dass diese Importe allein für deutsche Zoofachhändler oder Tierhalter bestimmt waren. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil der importierten Reptilien und Zierfische für andere EU-Staaten bestimmt waren. Die vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Zahlen belegen beispielsweise einen deutlichen Rückgang der Reptilienimporte im Bereich geschützter Tierarten.

Im Kern befasst sich die Entschließung mit der Problematik der Einfuhr von nicht geschützten, exotischen Reptilien und Süßwasserfischen, für die z.Zt. keine wirksamen Schutzregelungen auf nationaler oder internationaler Ebene bestehen.

### **B. Zu den einzelnen Forderungen in Teil II der Entschließung**

#### **Zu 1.**

Die Forderung, auf EU-Ebene generell die Einfuhr von Wildfängen für den kommerziellen Wildtierhandel zu verbieten, wenn es sich um Tiere mit Krankheitserregern oder um gefährliche Tierarten handelt, **geht zu weit.**

Gerade die in der Zwischenzeit sehr ärgerliche und von Tierschutzverbänden bewusst geschürte Hysterie vor Salmonellen bei Reptilien entbehrt jeglicher wissenschaftlicher Basis und belastbarer Zahlen für ein nachweislich erhöhtes Gesundheitsrisiko. Allein die Tatsache, dass Tiere z.B. Salmonellen in sich tragen, rechtfertigt daher noch nicht ein Einfuhrverbot. Ein solches Verbot würde gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, da eine Gefährdung des Menschen und anderer Tiere durch die latenten Krankheitserreger bei fachgerechter Haltung im Terrarium und der Beachtung einfachster Hygienemaßnahmen (z.B. Händewaschen) bereits sicher auszuschließen ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Salmonelleninfektionen auch bei Hunden, Katzen und vielen

anderen Heimtieren auftreten können, ohne dass hier ein generelles Importverbot gefordert wird. So birgt beispielsweise die unkontrollierte Einfuhr von Hunden aus Süd- und Osteuropa ein deutliches höheres gesundheitliches Risiko für Mensch und Tier, ohne dass von den Tierschutzverbänden ähnliches gefordertes wird.

Es ist zudem zweifelhaft, ob die EU allein aus Gründen der Gefahrenabwehr, d.h. wenn keine seuchenrechtlichen oder artenschutzrechtlichen Gründe vorliegen, die Einfuhr von Wildfängen verbieten kann. Insoweit dürfte die Regelungskompetenz bei den Mitgliedsstaaten liegen. Dementsprechend hat die Bundesrepublik für den Bereich der Heimtiere eine Einfuhrregelung für gefährliche Hunde erlassen, s. Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530).

## **Zu 2.**

Hier geht es um die stärkere Regulierung des Handels mit potentiell invasiven nicht-heimischen Arten, d.h. um Arten, die selbst nicht notwendigerweise gefährdet sind.

Die Forderung in Buchstabe a) läuft auf eine Änderung des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe d) der EU-Artenschutzverordnung hinaus. Dort ist geregelt, dass Arten ( d.h. WA- und nicht-WA-Arten) nur dann in Anhang B (= Liste der einfuhrgenehmigungspflichtigen Arten) aufgenommen werden dürfen, wenn erwiesen ist, dass die Einfuhr lebender Exemplare eine ökologische Gefahr für die europäische Tier- und Pflanzenwelt darstellt. Dies wurde bisher nur für den amerikanischen Ochsenfrosch, die Rotwangenschmuckschildkröte, die Zierschildkröte und die Schwarzkopfruderente festgestellt.

Es ist bedenklich, wenn hier mit dem Argument des Vorsorgeprinzips – ohne Nachweis ihrer ökologischen Gefahr für die EU oder Deutschland – Tierarten erfasst werden sollen, deren invasives Potential aus anderen Ländern oder aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften bereits bekannt ist. Diese Formulierung ist mehr als schwammig zu bezeichnen und dürfte auch wenig praktikabel sein.

Im Übrigen wird hier die Einführung des Vorsorgeprinzips für einen Randbereich des Artenschutzes gefordert, obwohl es bei der EU-Artenschutzverordnung bei der Frage der Gefährdung einzelner Tier- und Pflanzenarten nicht gelungen ist, dieses Prinzip zu verankern.

Die Forderung in Buchstabe b), Weiße und Schwarze Listen von in der EU nicht-heimischen Arten einzuführen, erinnert an die Idee der „Positivliste“ und erscheint wenig überzeugend.

Die Forderung in Buchstabe c), die EU solle auch die Haltung und Zucht invasiver Tierarten regeln, begegnet grundsätzlichen Bedenken, da der EU im Bereich des internationalen Artenschutzes eine Regelungskompetenz nur für die Ein- und Ausfuhr sowie für die Vermarktung zugestanden wurde. Die bisherige Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten sollte nicht infrage gestellt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in der Bundesrepublik aufgrund des § 54 Abs. 4 und 5 BNatSchG ein ausreichendes Rechtsinstrumentarium für die Haltung und Zucht invasiver Arten zur Verfügung steht.

### **Zu 3.**

Diese Forderung richtet sich an die Adresse der Einfuhrgenehmigungsbehörden der Mitgliedsstaaten und läuft darauf hinaus, die jetzige Einfuhrgenehmigungspraxis zu überprüfen.

Die Forderung kann grundsätzlich unterstützt werden. Allerdings muss zur Kenntnis genommen werden, dass nach dem System der EU-Artenschutzverordnung bei der Frage der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen ein Abstimmungsprozess in Brüssel verlangt wird und nationale Alleingänge nicht möglich sind.

### **Zu 4.**

Soweit hier die artspezifische Erfassung des EU-Imports aller Wildtiere gefordert wird, kann dies durch eine Änderung des Anhangs D der EU-Artenschutzverordnung erreicht werden, s. Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe a) EU-VO. Ob dies durchgesetzt werden kann, ist angesichts der bisherigen restriktiven Handhabung dieser Rechtsgrundlage allerdings fraglich.

Wenn darüber hinaus gefordert wird, diese Einfuhren entsprechend dem Vorsorgeprinzip auf ihre Nachhaltigkeit hin zu überprüfen, so ist offen, wie dies geschehen soll. Letztlich ließe sich dies nur dadurch erreichen, dass hierfür eine Einfuhrgenehmigungspflicht auf EU-Ebene eingeführt wird, was schwerlich zu erreichen ist.

### **Zu 5.**

Die Forderung für ein Importverbot von nicht dem WA unterliegende Arten, für die ihre Herkunftsländer ein Exportverbot verhängt haben, lässt sich nur durch eine grundlegende Reform der EU-Artenschutzverordnung erreichen, was kaum durchsetzbar ist.

Realistischer erscheint der andere Weg, dass die Herkunftsländer ihre national geschützten Arten in Anhang III WA aufnehmen lassen und die EU daraufhin den Anhang B um diese Arten erweitert mit der Folge, dass dann die Einfuhren unterbunden werden können.

### **Zu 6.**

Ob das geltende Washingtoner Artenschutzübereinkommen mit seinem System von Artenschutzlisten ein internationales Verbot des Handels mit endemischen Arten überhaupt zulässt, ist mehr als fraglich. Darüber hinaus ist unwahrscheinlich, dass sich für eine solche Änderung die notwendigen Mehrheiten in den WA-Vertragsstaatenkonferenzen finden lassen, da viele Herkunftsländer ein starkes Interesse an der Vermarktung ihrer endemischen Arten haben.

### **Zu 7. - 9.**

Die Forderung nach strengeren Auflagen für Tierbörsen und strengeren Anforderungen an gewerbliche Händler auf Tierbörsen (s. Nr. 7 und 9) sind aus unserer Sicht nicht erforderlich, da bereits eine bestehende Grundlage zur tierschutzkonformen Durchführung von Tierbörsen („Leitlinien“) existiert. Diese ist vollkommend ausreichend und muss von den Vollzugsbehörden „nur“ konsequent umgesetzt werden! Eine weitere Verschärfung erscheint daher sinnlos.

Ein generelles Verbot des Verkaufs von Wildtieren auf Tierbörsen, wie es in Nr. 8 gefordert wird, lässt sich nicht rechtfertigen. Missstände auf Tierbörsen sollten durch konsequente Umsetzung der „Leitlinien“ und verbesserte Kontrollen bekämpft werden. Die Umsetzung von Punkt 9. wäre ein Verstoß gegen den Tierschutz, da eine Unterbringung der Tiere auf Börsen, wie im Zoofachhandel, ein erhebliches Risiko für die Tiere (z.B. beim Herausfangen), eine deutliche Erhöhung des Stresses und eine Verschlechterung der Hygienebedingungen bedeuten würde.

#### **Zu 10.**

Die hier geforderte finanzielle Unterstützung der Bundesländer bei der Einrichtung von Auffangstationen wäre grundsätzlich zu unterstützen.

Die Forderung verspricht jedoch wenig Aussicht auf Erfolg, nachdem der Bund selbst für seinen Bereich die Finanzierung von Auffangstationen verweigert hat.

#### **Zu 11.**

Angesichts der Tatsache, dass nur bei giftigen Tieren nach dem Chemikaliengesetz eine Bundeskompetenz besteht und die Haltung von gefährlichen Tieren in Privathand aus Gründen der Gefahrenabwehr in die Zuständigkeit der Länder fällt, ist schwer vorstellbar, wie bundesweit einheitliche Rahmenregelungen erreicht werden können. Im Bereich der Hundehaltung ist dies bisher nicht gelungen.

Gleichwohl würde der BNA es sehr begrüßen, wenn es wenigstens eine bundeseinheitliche Auflistung von „Gefahrtieren“ und „bundeseinheitliche“ Grundregeln für die Haltung geben würde, da die bisher gängige Praxis der Länder oftmals nicht auf wissenschaftlichen Fakten beruht und damit zwangsläufig nicht zu einer Akzeptanz bzw. Klarheit bei den Haltern führt.

**Wir haben unsere BNA-Stellungnahme allen Fraktionsvorsitzenden der im Bundestag vertretenen Parteien sowie den Umwelt- und Verbraucherausschussmitgliedern zukommen lassen.**

Bundesverband für fachgerechten  
Natur- und Artenschutz e.V. BNA  
Lorenz Haut, Geschäftsführer  
Ostendstraße 4  
76707 Hambrücken